

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

55 Fachbereich Jugend und Soziales

**Beteilt:**

11 Fachbereich Personal und Organisation  
20 Fachbereich Finanzen und Controlling

**Betreff:**

Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gemäß § 45 KiBiz

**Beratungsfolge:**

03.03.2020 Jugendhilfeausschuss

**Beschlussfassung:**

Jugendhilfeausschuss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den mit der Arbeitsgemeinschaft 3 (Kindertagesbetreuung) nach § 78 SGB VIII abgestimmten Vorschlag zur Vergabe der Landeszuschüsse gemäß § 45 KiBiz umzusetzen.
2. Die Umsetzung erfolgt zum 01.08.2020 mit einer Gültigkeit für fünf Jahren.



## Kurzfassung

Mit Rundschreiben vom 19.11.2019 (Rundschreiben Nr. 30/2019) weist das Landesjugendamt der Stadt Hagen einen Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 KiBiz in einer Gesamthöhe von 1.635.000 € zu. Die AG 3 nach § 78 SGB VIII hat den in der Anlage 1 aufgeführten Vorschlag zur Vergabe der Fördermittel in ihrer Sitzung am 11.02.2020 beschlossen und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss dem dargestellten Vorschlag zuzustimmen.

## Begründung

Das am 29.11.2019 beschlossene Landesgesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, beschreibt in den §§ 44,45 Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Rahmenbedingungen und Förderkriterien für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf.

Die Kriterien zur Auswahl der förderfähigen Kindertageseinrichtungen sind durch die jeweilige Jugendhilfeplanung festzulegen und vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

## Rahmenbedingungen der zusätzlichen Förderung

Gemäß § 44 Abs. 2 hat eine plusKITA die Aufgaben:

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Für die plusKITAs ergibt sich der Anteil des Jugendamtes an der Landesförderung (insgesamt 100 Mio. Euro) zu 75 % aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und zu 25 % aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird (§ 45 Abs.1).

Der Zuschuss für jede Kindertageseinrichtung beträgt mindestens 30.000 Euro.

Die Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre.

Sie beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

Mit Rundschreiben vom 19.11.2019 (Rundschreiben Nr. 30/2019) weist das Landesjugendamt der Stadt Hagen einen Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach § 45 KiBiz in einer Gesamthöhe von 1.635.000 € zu.

Ein gesondertes Fördervolumen für zusätzlichen Sprachförderbedarf ist nicht mehr vorgesehen. Vielmehr ist es Ziel der Landesregierung in erster Linie plusKITAs zu fördern. „Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5.000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.“ (§ 45 Abs. 2)

In beiden Fällen sind die Zuschüsse für sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und –förderung verfügen. Dabei haben die Träger sicher zu stellen, „dass diese Fachkräfte durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßiger Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiter entwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.“ (§ 44 Abs. 3)

## Örtlichen Auswahl-Kriterien

In Abstimmung mit der AG 3 nach § 78 SGB VIII wurden für die Ermittlung der anspruchsberechtigten Hagener Kindertageseinrichtungen nachfolgende Kriterien ausgewertet:

Kriterien, die den Sozialraum beschreiben:

- Anteil Kinder 0 - 6 Jahre an gesamt Hagen
- Haushalte mit Kindern an gesamt Hagen
- Haushalte mit drei und mehr Kindern an gesamt Hagen
- Kinder 0 - 6 Jahre von Alleinerziehenden an gesamt Hagen
- Anteil Migranten 0 - 6 Jahre an Migranten in Hagen
- Anteil Migranten 0 - 6 Jahre an Kinder im Sozialraum
- Anteil Kinder 0 - 6 Jahre in Bedarfsgemeinschaften von gesamt im Sozialraum
- Anteil Kinder 0 - 6 in Bedarfsgemeinschaften an Hagen

Einrichtungsbezogene Kriterien:

- Elterneinkommen in Kitas
- Anzahl Kinder mit vorwiegend nicht-deutscher Sprache

#### Anzahl Gruppen

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien zu sichern, wurden bei der Auswertung die Sozialraumkriterien einfach und die beiden einrichtungsbezogenen Kriterien vierfach gewertet.

Hieraus ergab sich ein Ranking von Einrichtungen mit einem hohen Anteil einkommensschwacher Familien und einem überdurchschnittlichen Anteil von Kindern mit überwiegend nicht-deutscher Sprache in Sozialräumen mit besonderem Handlungsbedarf.

Die Anzahl der Gruppen wurde als ergänzendes Kriterium für die Staffelung der Fördergelder hinzugezogen.

Die Ergebnisse dieser Auswertungen wurden am 09.01.2020 in der Arbeitsgemeinschaft 3 nach § 78 SGB VIII in erster Lesung diskutiert.

Im Unterschied zu 2014, als jede plusKITA die vom Land festgelegte Mindestsumme von 25.000 € erhalten hat, sollen für den neuen Förderzeitraum mehr Fachlichkeit und Nachhaltigkeit im Fokus stehen.

Um das erforderlich Fachpersonal gewinnen zu können, werden die Fördergelder nur noch in Höhe halber bzw. ganzer Stellen berechnet.

Um für alle Kinder den gleichen Anspruch auf Förderung sicher zu stellen, erhöht sich die Förderung analog zur Anzahl der Gruppen in einer Kindertageseinrichtung. Je mehr Gruppen eine Kita betreut, desto umfangreicher sind die geförderten Stellenanteile.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird von der Fördersumme die Förderung aus dem Bundesprogramm „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Abzug gebracht. Aus diesem Programm erhalten aktuell 42 Hagener Kitas speziell für

Sprachförderung jeweils eine Förderung in Höhe von 25.000 €. Nach jetzigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass das Programm auch nach 2020 fortgesetzt wird.

In Abstimmung mit der AG 3 nach § 78 SGB VIII wurden nachfolgende Förderkategorien gebildet:

Kategorie	Anzahl Gruppen	Fördersumme
1	ab 3 Gruppen und im Bundesprogramm	30.000 €
2	ab 3 Gruppen und nicht im Bundesprogramm	55.000 €
3	mehr als 4 Gruppen und im Bundesprogramm	55.000 €
4	mehr als 4 Gruppen und nicht im Bundesprogramm	85.000 €
5	mehr als 8 Gruppen und im Bundesprogramm	85.000 €
6	2 Gruppen und nicht im Bundesprogramm	20.000 €
7	2 Gruppen und im Bundesprogramm/ mehr als 2 Gruppen und im Bundesprogramm	0 €
8	mehr als 2 Gruppen und nicht im Bundesprogramm	25.000 €

Unter Anwendung der Förderkategorien werden in Hagen im Ergebnis zukünftig 31 Kindertageseinrichtungen als plusKITAs geführt und zwei Kindertageseinrichtungen erhalten je 25.000 € Fördermittel für zusätzliche Sprachförderung. (Anlage 1) Darüber hinaus werden aktuell weitere 14 Kindertageseinrichtungen als Sprachförder-Kitas nach dem Bundesprogramm gefördert. (Anlage 2)

Die AG 3 nach § 78 SGB VIII hat die Vergabe der Fördermittel plusKITA und zusätzliche Sprachförderung in ihrer Sitzung am 11.02.2020 in zweiter Lesung beraten und den in der Anlage 1 aufgeführten Vorschlag mit neun zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

Die AG 3 nach § 78 SGB VIII empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss dem dargestellten Vorschlag zuzustimmen.

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

### Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Alle Kitas betreuen inklusiv.

## Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Die beschriebenen Maßnahmen werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert. Die personellen Auswirkungen bei den kommunalen Kindertageseinrichtungen ergeben sich erst aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

## Maßnahme

konsumtive Maßnahme

## Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

## 1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	3650	Bezeichnung:	Tageseinrichtung für Kinder
Produkt:	1365041	Bezeichnung:	Tagesbetreuung für Kinder
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2020	2021	2022	2023
Ertrag (-)	414200	-454.167	-1.090.000	-1.090.000	-1.090.000
Ertrag (-)	414201	-227.083	-545.000	-545.000	-545.000
Aufwand (+)	531800	454.167	1.090.000	1.090.000	1.090.000
Aufwand (+)	501200	227.083	545.000	545.000	545.000
Eigenanteil		0	0	0	0

## Kurzbegründung:

Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.

## 2. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf:

5,5	S 8a	(Gruppe)	sind im Stellenplan	(Jahr)	einzurichten.
-----	------	----------	---------------------	--------	---------------

In Bezug auf die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind die erforderlichen Stellen in Absprache mit dem Fachbereich Personal und Organisation zunächst überplanmäßig einzurichten und für den nächsten Stellenplan als befristete

Planstellen vorgesehen. Dabei werden die Personalkosten die Erstattung durch das Ministerium nicht überschreiten.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister  
Beigeordnete

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Margarita Kaufmann  
Beigeordnete

gez.  
Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

## Veröffentlichung

X Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Stadtsyndikus

### Bejgeordnete/r

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

55

11

20

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Anlage 1

Kita	Träger	Ranking	Anzahl Gruppen	Förderung im Bundesprogramm	Kategorie	Förderung PlusKita/zus. Sprachförderung
Altenhagener Straße	Hegemann	48	5,5	25.000	3	55.000 €
Elberfelder Straße	Hegemann	48	3	25.000	1	30.000 €
Treppenstraße	Kath. Kirche	48	2	25.000	7	0 €
Boeler Straße	Stadt Hagen	44	4	25.000	1	30.000 €
Weißenburger Straße	Elteninitiative	44	2,5	25.000	7	0 €
Konkordiastraße	Stadt Hagen	40	7		4	85.000 €
Bürgerstraße	DW	40	4,5	25.000	3	55.000 €
Kochstraße	Johanniter	40	3		2	55.000 €
Bergstraße	Kath. Kirche	40	2	25.000	7	0 €
Yorckstraße	Hegemann	32	10,5	25.000	5	85.000 €
Königstraße	AWO	32	4		2	55.000 €
Rembergstraße	Caritas	32	5	25.000	3	55.000 €
Stadionstraße	AWO	32	4	25.000	1	30.000 €
Hochstraße	Caritas	32	4	25.000	1	30.000 €
Elbersstiege	Stadt Hagen	32	4	25.000	1	30.000 €
Hüttenplatz	Hegemann	30	3	25.000	1	30.000 €
Lange Straße	Kath. Kirche	30	2	25.000	7	0 €
Grünstraße	Ev. Kirche	30	2	25.000	7	0 €
Volmepark	Caritas	28	5		4	85.000 €
Gutenbergstraße	Stadt Hagen	26	5	25.000	3	55.000 €
Eugen-Richter Straße	Stadt Hagen	26	4	25.000	1	30.000 €
Siemensstraße	Ev. Kirche	26	2	25.000	7	0 €
Schiller Straße	Kath. Kirche	21	2,5	25.000	7	0 €
Stephanstraße	Stadt Hagen	18	4,5	25.000	3	55.000 €
Franzstraße	Hegemann	18	4		2	55.000 €
Droste-Hülshoff-Straße	Stadt Hagen	17	2,5	25.000	7	0 €
Krambergstraße	Ev. Kirche	15	2	25.000	7	0 €
Am Gosekolk	Stadt Hagen	14	5,5	25.000	3	55.000 €
Bebelstraße	Ev. Kirche	14	3	25.000	1	30.000 €
Vorhaller Straße	AWO	14	3	25.000	1	30.000 €
Siemensstraße	DW	14	2,25		8	25.000 €
Minervastraße	Elteninitiative	14	2,5		8	25.000 €
Rheinstraße	Ev. Kirche	12	3		2	55.000 €
Waldecker Straße	Ev. Kirche	10	3		2	55.000 €
Vorhaller Straße	Ev. Kirche	10	3	25.000	1	30.000 €
Ennepetor Straße	Kath. Kirche	9	2	25.000	7	0 €
Pfefferstück	Kath. Kirche	8	3		2	55.000 €
Waldkita	Johanniter	8	1		7	0 €
Sudetenstraße	Stadt Hagen	8	2	25.000	7	0 €
Berliner Straße	Kath. Kirche	6	3		2	55.000 €
Liebfrauenstraße	Kath. Kirche	6	3		2	55.000 €
Kurfürstenstraße	Elteninitiative	6	3		2	55.000 €
Dahmsheide *	Stadt Hagen		6		4	85.000 €
Martin-Luther*	Stadt Hagen		5		4	85.000 €
Twittingstraße **	Stadt Hagen	5	4		2	35.000 €

\* Neue Einrichtungen, für die noch keine einrichtungsspezifischen Werte berechnet

**1.635.000 €**

\*\* gekürzter Zuschuss, da sonst die Gesamtfördersumme überschritten wird.

Anlage 2

<b>Kita</b>	<b>Träger</b>	<b>Förderung im Bundesprogramm</b>
Schiller Straße	Ev. Kirche	25.000 €
Piepenstockstraße	AWO	25.000 €
Alter Henkhauser Weg	AWO	25.000 €
Franzstraße	Stadt Hagen	25.000 €
Wiesenstraße	Stadt Hagen	25.000 €
Am Bügel	Stadt Hagen	25.000 €
Overbergstraße	AWO	25.000 €
Martinstraße	Stadt Hagen	25.000 €
Eschenweg	Stadt Hagen	25.000 €
Poststraße	Stadt Hagen	25.000 €
Auf dem Bauloh	Ev. Kirche	25.000 €
Salzburger Straße	DW	25.000 €
Wilhelmstraße	Stadt Hagen	25.000 €
Kaiserstraße	Ev. Kirche	25.000 €